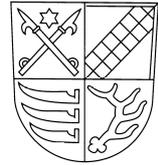


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



20. Jahrgang

Beeskow , den 29. Mai 2013

Nr. 6

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

#### C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- |      |                    |   |
|------|--------------------|---|
| I.)  | <i>Seiten 2-5</i>  | <b>Bekanntmachung über die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage Niederlehme 2012</b> |
| II.) | <i>Seiten 6-16</i> | <b>Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)</b>   |

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

## B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

## C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

<p><b>I.) Bekanntmachung über die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage Niederlehme 2012</b></p>
--

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage Niederlehme 2012**

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus dem Rottebereich und dem Bereich der mechanischen Aufbereitung der MBS. Das Reingas wird über zwei Kamine abgeleitet.

#### **Anlagendaten:**

Standort:	Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) Niederlehme Robert-Guthmann-Straße 41 15713 Königs Wusterhausen
Art der Anlage:	Anlage zur Mechanisch-Biologischen Stabilisierung (MBS) gemäß Nr. 8.11 bb) in Verbindung mit Nr. 8.6 des Anhangs zur 4. BImSchV
Anlagenkapazität:	150.000 Mg/a
Abluftreinigungsanlagen:	Regenerativ-thermische Oxidation (Lara), Gewebeschlauchfilteranlage

#### **1. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr**

##### a) Emissionswerte

Auf Grund von technischen Problemen mit der Messtechnik kam es zu 29 registrierten Halbstunden- und vier Tagesgrenzwertüberschreitungen bei  $C_{\text{gesamt}}$ . Bei Staub gab es sieben reguläre Tagesgrenzwertüberschreitungen, die alle auf Störungen bei der Messtechnik zurückzuführen waren.

#### **LARA - Kamin**

Komponente	Einheit	Grenzwert		Relevante Grenzwertüberschreitungen	
		HMW <sup>1</sup>	TMW <sup>2</sup>	HMW	TMW
$C_{\text{gesamt}}$	mg/m <sup>3</sup>	40	20	0	0
Staub	mg/m <sup>3</sup>	30	10	0	0

<sup>1</sup> Halbstundenmittelwert

<sup>2</sup> Tagesmittelwert

**STAUB - Kamin**

Komponente	Einheit	Grenzwert		Relevante Grenzwertüberschreitungen	
		HMW <sup>1</sup>	TMW <sup>2</sup>	HMW	TMW
C <sub>gesamt</sub>	mg/m <sup>3</sup>	40	20	0	0
Staub	mg/m <sup>3</sup>	30	10	0	0

<sup>1</sup> Halbstundenmittelwert<sup>2</sup> Tagesmittelwert

b) gemittelte Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf die Abfallmenge (Anlageninput)

Komponente	Einheit	Grenzwert	Mittelwert
Kohlenstoff als C <sub>gesamt</sub>	g/Mg	55	40,69
Distickstoffoxid N <sub>2</sub> O	g/Mg	100	5,61

Die gemittelten Monatsmittelwerte für C<sub>gesamt</sub> und N<sub>2</sub>O wurden aus der Summe beider Kamine bezogen auf den Anlageninput berechnet.

c) Gründe für aufgetretene Grenzwertüberschreitungen

**Emissionsparameter HMW Kohlenstoff als C<sub>gesamt</sub> an der Quelle AK1 E1**

Datum	Uhrzeit	Messwert mg/Nm <sup>3</sup>	Datum	Uhrzeit	Messwert mg/Nm <sup>3</sup>
02.01.2012	20:30	49,3	28.04.2012	12:00	42,59
	21:00	57,59		12:30	45,56
	21:30	60,08		13:00	43,91
	22:00	62,39		13:30	46,87
	22:30	63,27		20:00	62,59
	23:00	54,43		20:30	58,94
	23:30	53,19		21:00	53,91
	00:00	51,49		21:30	53,22
				22:00	48,82
03.01.2012	00:30	50,76		22:30	45,61
	01:00	57,35		23:00	44,15
	01:30	52,31		23:30	43,11
	02:00	45,95		00:00	42,09
	02:30	46,25			
	03:00	44,36	29.04.2012	18:30	40,03
13.01.2012	19:30	63,4			

**Emissionsparameter TMW Kohlenstoff als C<sub>gesamt</sub> an der Quelle AK1 E1**

Datum	Messwert mg/Nm <sup>3</sup>	Datum	Messwert mg/Nm <sup>3</sup>
02.01.2012	29,24	28.04.2012	31,03
03.01.2012	28,07	29.04.2012	31,68

Die Ursachen für die fehlerhaften Messungen waren ein defektes Magnetventil im FID6 und ein Defekt am Katalysator vom Nullluftgenerator.

**Emissionsparameter TMW Staub an der Quelle AK1 E1**

Datum	Messwert mg/Nm <sup>3</sup>	Datum	Messwert mg/Nm <sup>3</sup>
25.09.2012	12,18	25.12.2012	20,72
26.09.2012	24,15	26.12.2012	21,26
09.12.2012	11,76	27.12.2012	22,74
10.12.2012	14,70		

Die Ursache waren Verunreinigungen auf der Sondenoberfläche der Staubmessanlage am Kamin.

**Die Grenzwertüberschreitungen sind alle auf technische Probleme mit der Messtechnik zurückzuführen. Die Messwerte lagen tatsächlich unterhalb der vorgegebenen Grenzwerte.**

**2. Einzelmessung**

Durch die Firma AIRTEC wurden im Zeitraum vom 05.11.2012 bis 07.11.2012 die jährliche Bestimmung der Emissionen im Abgas der zwei Abgaskamine AK1 E1 (LARA) und AK4 E4 (Staub), die Ermittlung der Werte PCDD/F und die Messung der Geruchsstoffkonzentrationen durchgeführt.

Luftaufbereitungsanlage (LARA) AK1 E1:

- Emissionen eingehalten
- PCDD/F eingehalten
- Geruch eingehalten

Entstaubung AK2 E4:

- Emissionen eingehalten
- PCDD/F eingehalten
- Geruch eingehalten

**Einzelmessungen PCDD/F****LARA – Kamin**

Datum	Emissionsgrenzwert	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
05.-07.11.2012	0,1	0,0003	0,0004

Werte in  $[\text{ng}/\text{m}^3]$

**STAUB – Kamin**

Datum	Emissionsgrenzwert	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
05.-07.11.2012	0,1	0,0002	0,0003

Werte in  $[\text{ng}/\text{m}^3]$

**Einzelmessungen Geruch****LARA - Kamin**

Datum	Emissionsgrenzwert	Mittelwert	Obere Grenze
05.-07.11.2012	500	367	381

Werte in  $[\text{Geruchseinheiten}/\text{m}^3]$

**STAUB - Kamin**

Datum	Emissionsgrenzwert	Mittelwert	Obere Grenze
05.-07.11.2012	500	282	442

Werte in  $[\text{Geruchseinheiten}/\text{m}^3]$

Die Protokolle können von der Öffentlichkeit beim

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Niederlehme

Robert-Guthmann-Straße 41

15713 Königs Wusterhausen

vom 05. August 2013 bis 09. August 2013 nach telefonischer Vereinbarung  
(☎ 03375 – 5272210) eingesehen werden.

<b>I.) Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)</b>
---

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**  
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,  
15711 Königs Wusterhausen  
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

### Verbandssatzung

des

### Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **11. April 2013** folgende Verbandssatzung beschlossen

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz
§ 2	Aufgaben des Verbandes
§ 3	Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
§ 4	Organe des Zweckverbandes
§ 5	Verbandsversammlung
§ 6	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 7	Einberufung der Verbandsversammlung
§ 8	Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
§ 9	Beschlussfassung
§ 10	Wahlen
§ 11	Beschlussniederschrift
§ 12	Verbandsvorstand
§ 13	Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers
§ 14	Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
§ 15	Wirtschaftsführung
§ 16	Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren
§ 17	Bekanntmachungen

§ 18 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

§ 19 Inkrafttreten

Anlage 1 Mitglieder des Verbandes

Anlage 2 Stimmzahl der Verbandsmitglieder

### § 1

#### Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Bestensee, die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (für den Ortsteil Groß Kienitz), die Stadt Königs Wusterhausen, die Gemeinde Schönefeld, die Stadt Mittenwalde (mit den Ortsteilen Brusendorf, Gallun, Ragow, Schenkendorf und Telz), die Stadt Zossen (für den Ortsteil Schöneiche), die Gemeinde Wildau, die Gemeinde Zeuthen, die Gemeinde Eichwalde, die Gemeinde Schulzendorf, die Gemeinde Heidensee (für die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich), die Gemeinden Krausnick-Groß Wasserburg, Märkisch Buchholz, Münchehofe, die Gemeinde Märkische Heide (für die Ortsteile Alt-Schadow, Hohenbrück-Neu Schadow, Plattkow und Pretschen), die Stadt Storkow (für die Ortsteile Kehrigk und Limsdorf), die Gemeinde Tauche (für den Ortsteil Werder), die Gemeinde Unterspreewald sowie die Berliner Wasserbetriebe. Das Verbandsgebiet umfasst mit Ausnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, den Gemeinden Heidensee, Märkische Heide und Tauche, den Städten Mittenwalde, Zossen und Storkow das Gebiet der Verbandsmitglieder. Nicht umfasst ist das Gebiet der Berliner Wasserbetriebe. In der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow umfasst das Verbandsgebiet lediglich den Ortsteil Groß Kienitz und in der Stadt Zossen lediglich den Ortsteil Schöneiche. In der Gemeinde Heidensee umfasst das Verbandsgebiet die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich. In der Stadt Mittenwalde umfasst das Verbandsgebiet das Gebiet des Verbandsmitgliedes mit Ausnahme der Ortsteile Motzen und Töpchin. In der Gemeinde Märkische Heide umfasst das Verbandsgebiet lediglich die Ortsteile Alt-Schadow, Hohenbrück-Neu Schadow, Plattkow und Pretschen. In der Gemeinde Tauche umfasst das Verbandsgebiet lediglich den Ortsteil Werder und in der Stadt Storkow die Ortsteile Kehrigk und Limsdorf. Die Verbandsmitglieder ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:
- „Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband“ (MAWV)**
- (3) Der Sitz des Zweckverbandes ist Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Brandenburg und einem Durchmesser von 35 mm. Die Umschrift des Siegels enthält den Namen des Verbandes und des Landkreises.
- (6) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), die ihnen bezüglich des vom Verband nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung zu übernehmenden Vermögens zustehen, an den Verband ab.

## § 2

### Aufgaben des Verbandes

Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Verbandsmitglieder folgende Aufgaben:

- (1) Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und die Ortsnetze sowie die Sonderanlagen vorzuhalten, zu planen, zu errichten und zu betreiben, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in seinem Gebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind.
- Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Wasserversorgung anbieten. Die Bereitstellung von Brauchwasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen möglich. Der Verband hat ebenfalls die Hausanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Der Verband hat die Abwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderung und den jeweiligen

Behördenauflagen entsprechende Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind. Die Errichtung von Anlagen und deren zeitliche und räumliche Abläufe bedürfen der Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde, damit die Realisierung deren Vorhaben nicht entgegensteht. Der Verband hat ebenfalls die Grundstücksanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben. Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Schmutzwasserentsorgung anbieten und auf dieser Grundlage Schmutzwasser für Nichtmitglieder entsorgen.

- (3) Der Verband übernimmt mit Vollzug der Kommunalisierung von der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. unentgeltlich und steuerfrei deren Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva, die seinem Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Die hiernach zu übernehmenden Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung ergeben sich aus den Bestandsdokumentationen (u. a. Bestandspläne), die nach ihrer Fertigstellung durch die PWA an den MAWV übergeben werden. Analoge Übernahmebedingungen gelten für kommunale Anlagen.
- (4) Soweit einzelne Mitglieder über Anlagen der Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden diese mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung unentgeltlich auf den Verband übertragen. Die Anlagen, die von Verbandsmitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden bzw. bis zur Gründung des Zweckverbandes noch errichtet werden sowie bereits erfolgte Planungen, sind durch vertragliche Vereinbarung durch den Zweckverband zu übernehmen.
- (5) Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und öffentlichen Schmutzwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.
- (6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern, Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.
- (7) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den über-

tragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßiger ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern zu regeln und abzurechnen.

- (8) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Zur technischen und teilweise kaufmännischen Betriebsführung bedient er sich der Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH.
- (9) Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben ist der Verband berechtigt, privatrechtliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an Ihnen zu beteiligen. Gleichfalls kann er zur Förderung seiner Zielsetzungen mit anderen Zweckverbänden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Dritten Verträge schließen.
- (10) Alte Wasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Mitglieder gehen per Vertrag auf den Verband über.

### § 3

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 9 Absatz 3 dieser Satzung. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mitglieder nach § 5 Absatz 3 können die Mitgliedschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Verkehrswert gegen Verrechnung erbrachter Leistungen zu übernehmen, ausgenommen

davon sind erhaltene Fördermittelzuwendungen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem un-abhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Das ausscheidende Verbandsmitglied tritt in seine Rechte nach § 2 Absatz 10 dieser Satzung wieder ein.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied mit einer Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) aus dem Verband aus, so gelten die Regelungen aus § 3 Absätze 1 - 3 entsprechend.

### § 4

#### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand und
- c) der Verbandsvorsteher.

### § 5

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter. Er nimmt das Stimmrecht des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes wahr.
- (2) Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder richtet sich – mit Ausnahme der Berliner Wasserbetriebe - nach deren Einwohnerzahlen und wo zutreffend nach den Einwohnern der zugehörigen Ortsteile. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahlen ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich. Bei Ortsteilen gelten die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 30. Juni des Vorjahres.

Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) haben vier Stimmen. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, genannten Stimmenzahlen. Bei Änderung der Stimmenzahl eines Verbandsmitgliedes aufgrund geänderter Einwohnerzahlen ist die Verbandssatzung durch Erlass einer Änderungssatzung den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

- (3) Werden neben den Gemeinden andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts (GKG § 4 Absatz 2) Mitglieder des Zweckverbandes, ist die Stimmenzahl des jeweiligen Mitgliedes in der Verbandssatzung festzulegen. Diese Mitglieder dürfen insgesamt nicht mehr als 25% der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung auf sich vereinigen.
  - (4) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
  - (5) Die amtsfreien Gemeinden werden in der Versammlung durch ihren Bürgermeister vertreten. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.
  - (6) Die Vertreter in der Versammlung von amtsfreien Gemeinden werden im Fall der Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.
  - (7) Für jeden sonstigen Vertreter in der Versammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
7. Aufnahme von Darlehen, die nicht Bestandteil eines genehmigten Wirtschaftsplanes sind,
  8. Übernahme von Bürgschaften,
  9. Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 6 TVöD. Außerordentliche Kündigungen in berechtigten Fällen unterliegen nicht dieser Festlegung.
  10. Festsetzung von Grundsätzen für Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und den Vorsitzenden der Versammlung,
  11. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  12. Geschäftsordnung der Versammlung,
  13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
  14. Austritt von Verbandsmitgliedern,
  15. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
  16. Beteiligung privater Dritter an wirtschaftlichen Unternehmen, die die Trinkwasserver- und/oder Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet zur Aufgabe haben.

## § 6

### Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert über 125.000,00 EURO, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
6. Genehmigung von Anschaffungen und Auftragsvergaben mit einer finanziellen Tragweite von über 1.000.000,00 EURO,

## § 7

### Einberufung der Versammlung

- (1) Die Versammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Abkürzung sowie die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

## § 8

### Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die

Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf die Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden müssen auch in diesem Fall wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

### § 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse zu Aufgabenänderungen des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (3) Der Beitritt, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes, die Entscheidung nach § 6 Abs. 1 Nr. 16 dieser Satzung sowie die Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (5) Die Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

### § 10 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Verbandsmitglieder erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- (2) Bei Personenwahlen hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.

### § 11 Beschlussniederschrift

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

### § 12 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und 2 von der Verbandsversammlung gewählten weiteren Mitgliedern aus der Verbandsversammlung.
- (2) Für die 2 weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsversammlung Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen. Stimmrecht haben sie nur, wenn das Vorstandsmitglied, deren Stellvertreter sie sind, verhindert ist. Ist auch der Vertreter verhindert, so wird das Stimmrecht durch ein anderes stellvertretendes Vorstandsmitglied ausgeübt.
- (4) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (5) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zur Sitzung ein. Der Vorstand muss ein-

- berufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird die Vorstandssitzung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß über denselben Gegenstand einberufen, ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Abstimmungen im Vorstand jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen gefasst.
- (9) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (10) Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:
1. Beratung der Beschlüsse in Vorbereitung der Sitzung der Verbandsversammlung
  2. Genehmigung von Anschaffungen und Auftragsvergaben mit einer finanziellen Tragweite von über 500.000,00 bis 1.000.000,00 EURO
  3. in einzelnen, von der Verbandsversammlung dem Vorstand zugewiesenen Fällen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- Soweit die Verbandssatzung nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung bzw. des Vorstandes vorsieht, ist der Vorstandsvorsteher für die Durchführung der Geschäfte zuständig.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.
- (6) Der Vorstandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, soweit er hierfür gemäß § 6 Nr. 9 zuständig ist.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder von seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten des Verbandes oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter bzw. einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

### § 13

#### **Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorstehers**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Vorstandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher wird auf die Dauer von acht Jahren gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Vorstandsvorstehers genügt die Unterschrift des Vorstandsvorstehers oder seines Vertreters.

Der Vorstandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter können durch Dienstanweisung bestimmte Aufgaben, Vollmachten und Unterschriftenbe-

rechtigungen bezüglich der laufenden Verwaltung auf einen Angestellten des Verbandes übertragen.

- (8) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter können gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzeitig abgewählt werden. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zum Ablauf seiner Wahlzeit übt er sein Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers aus.

#### § 14

##### **Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

#### § 15

##### **Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe entsprechend. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 16

##### **Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) werden nicht zur Umlage herangezogen, da die übrigen Verbandsmitglieder den Restbetrag der Umlage übernehmen.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl der einzelnen Mitgliedsgemeinde zur Zahl der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden ins Verhältnis gesetzt. Für

die Einwohnerzahlen ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 30.06. des Vorjahres maßgebend. Bei Ortsteilen gelten die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 30.06. des Vorjahres.

- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Die Einziehung der in Absatz 3 genannten Beiträge und Gebühren kann von einem Dritten im Namen des Zweckverbandes wahrgenommen werden.

#### § 17

##### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandsatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht. Der Zweckverband macht die Verbandsatzung und ihre Änderungen zusätzlich im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming sowie im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekannt.
- (2) Sonstige Satzungen des Zweckverbandes macht dieser im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming sowie im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekannt. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in den Tageszeitungen „Märkische Allgemeine“ in den Lokalausgaben Dahme-Kurier und Zossener Rundschau, der „Märkischen Oderzeitung“, in der Lokalausgabe Beeskow sowie der „Lausitzer Rundschau“ in der Regionalausgabe Lübben eine Woche vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gemacht.

Gleiches gilt für die Sitzungen des Vorstandes, mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß Absatz 3 Satz 1 auf 2 Tage verkürzt wird.

- (4) Alle anderen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming sowie im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.
- (5) Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung.

### **§ 18**

#### **Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Hausanschlüsse zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen.  
Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) erhalten im Falle der Auflösung den Wert des in den Verband eingebrachten Anlagevermögens abzüglich der Abschreibungen zurück (Restbuchwert). Die vom MAWV finanzierten Wertsteigerungen an dem Wasserwerk Eichwalde werden von den Berliner Wasserbetrieben (Anstalt des öffentlichen Rechts) nicht ausgeglichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) übernehmen im Übrigen keine Verbindlichkeiten des Verbandes.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 12. April 2013

Ripplinger  
Stellvertretender Vorstandsvorsteher

Siegel

**Anlage 1 zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**Gründungsmitglieder des Verbandes seit dem 01.05.1994

Brusendorf  
 Gallun  
 Groß Kienitz  
 Kiekebusch  
 Königs Wusterhausen  
 Ragow  
 Rotberg  
 Schenkendorf  
 Schöneiche  
 Selchow  
 Senzig  
 Waßmannsdorf  
 Wildau  
 Zeuthen

Mitgliederaufnahmen

<b>Mitgliedsaufnahme durch Beschluss am</b>	<b>Mitglied seit</b>	<b>Mitgliedsname</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
06.05.1994	22.07.1994	Großziethen	05/94
06.05.1994	22.07.1994	Niederlehme	06/94
06.05.1994	22.07.1994	Bestensee	07/94
30.05.1994	22.07.1994	Eichwalde	08/94
30.05.1994	22.07.1994	Diepensee	09/94
05.08.1994	05.08.1994	Schulzendorf	33/94
03.05.1995	17.05.1995	Telz	14/95
27.04.1996	28.06.1996	Waltersdorf	114/96
26.08.2000	24.11.2000	Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts)	03/14/00
08.08.2002	01.09.2002	Wernsdorf	02/09/02
12.12.2002	01.01.2003	Kablow	03/19/02
11.09.2003	01.10.2003	Pätz	02/08/03
11.09.2003	01.01.2004	Zeesen	02/09/03
11.09.2003	01.01.2004	Mittenwalde	02/10/03
27.12.2004	01.01.2005	Schönefeld für den Ortsteil Schönefeld	04/37/04
10.03.2005	01.04.2005	Königs Wusterhausen für den Ortsteil Zernsdorf	01/01/05
08.12.2005	01.01.2006	Heidensee für die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich	04/30/05
04.09.2008	01.10.2008	Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow, Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf ,und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder	02/05/08

**Anlage 2**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Einwohner per 30.06.2012</b>	<b>Stimmzahl</b>
1	<b><u>Bestensee</u></b>	6.859	7
2	<b><u>Blankenfelde-Mahlow</u></b> für den Ortsteil Groß Kienitz	293	1
3	<b><u>Königs Wusterhausen</u></b>	34.182	35
4	<b><u>Schönefeld</u></b>	13.637	14
5	<b><u>Mittenwalde</u></b> mit den Ortsteilen Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz	2.257 405 613 1.802 1.106 380	7
6	<b><u>Zossen</u></b> für den Ortsteil Schöneiche	544	1
7	<b><u>Wildau</u></b>	9.852	10
8	<b><u>Zeuthen</u></b>	10.525	11
9	<b><u>Eichwalde</u></b>	6.227	7
0	<b><u>Schulzendorf</u></b>	7.647	8
	<b><u>Heidensee</u></b> für die Ortsteile Friedersdorf Gussow Gräbendorf Bindow Dolgenbrodt Dannenreich	1.837 436 699 884 349 310	5
12	<b><u>Krausnick-Groß Wasserburg</u></b>	613	1
13	<b><u>Märkisch Buchholz</u></b>	783	1
14	<b><u>Märkische Heide</u></b> für die Ortsteile Alt-Schadow Hohenbrück-Neu Schadow Plattkow Prettschen	237 218 56 278	1
15	<b><u>Münchehofe</u></b>	491	1
16	<b><u>Storkow</u></b> für die Ortsteile Kehrigk Limsdorf	348 298	1
17	<b><u>Tauche</u></b> für den Ortsteil Werder	87	1

---

18	<b>Unterspreewald</b>	861	1
19	<b>Berliner Wasserbetriebe</b>		4
		<b>105.114</b>	<b>117</b>

---